

Verfügung. Obwohl die Richter einhellig die neuen Straforten begrüßen, üben sie in der sofortigen Gewährung bedingter Strafaussetzung Zurückhaltung. Gewiß ergeben sich bei dem inhaltlichen Unterschied zwischen der bisherigen bedingten Strafaussetzung und der neuen bedingten Verurteilung in der Praxis einige Schwierigkeiten; dennoch glaube ich nicht, daß die Argumente, die gegen die Gewährung der bedingten Strafaussetzung als Vorläufer der bedingten Verurteilung vorgebracht werden, durchgreifen.

Gehen wir doch davon aus, daß wesentlicher Bestandteil unseres neuen Strafsystems die Strafe ohne Freiheitsentziehung sein wird! Es gibt keinen stichhaltigen Grund dagegen, schon jetzt diesen Grundsatz mit den bisherigen Möglichkeiten durchzusetzen. Das können wir in der Rechtsprechung am besten dadurch, daß die Gerichte im Anschluß an die Verkündung des auf Freiheitsentziehung lautenden Urteils in geeigneten Fällen einen Beschluß des Inhalts verkünden, daß die Vollstreckung der Strafe bedingt ausgesetzt wird. Dagegen wird häufig vorgebracht, daß damit die erzieherische Wirkung des Urteils verlorengelange; der Verurteilte solle erst eine gewisse Zeit unter dem Eindruck stehen, daß er diese Strafe verbüßen müsse. Bei sofortiger Verkündung der bedingten Strafaussetzung würde der Verurteilte das Urteil nicht mehr ernst nehmen und den Eindruck gewinnen, der Richter mache das Urteil sofort wieder rückgängig.

Darin liegt m. E. eine Verkennung des Wesens der neuen Straforten und des Charakters der Strafe. Selbstverständlich ist die Strafe ein Mittel des Zwanges, den der Verurteilte auch als solchen empfinden soll. Der Hauptzweck liegt aber immer in der Erziehung. Bei solchen Delikten, für die eine bedingte Verurteilung (oder bedingte Strafaussetzung) in Frage kommt, tritt die Erziehung besonders in den Vordergrund. Wir wollen durch das Urteil den Angeklagten nicht in Angst und Unruhe versetzen mit der Ungewißheit über den Eintritt der Vollstreckung. Angst, Unruhe, Ungewißheit sind schlechte, um nicht zu sagen keine Erziehungsmittel. Nach meiner Meinung ist der erzieherische Erfolg dann am besten zu erreichen, wenn der Angeklagte sofort erfährt, ob die Vollstreckung ausgesetzt wird. An diesen Beschluß — im Zusammenhang mit dem Urteil — kann der Richter anknüpfen, um den Angeklagten zu ermahnen und ihm das Wesen der Strafe und den Zweck der Aussetzung ihrer Vollstreckung klarzumachen. Bei richtiger und guter Begründung wird der Verurteilte dann auch nicht den Eindruck haben, daß das Gericht das Urteil zu-nichte mache. Diese Gefahr besteht viel eher dann, wenn der Verurteilte erst nach einiger Zeit den Aussetzungsbeschluß zugestellt erhält, nachdem er unter Umständen schon selbst ein entsprechendes Gesuch eingereicht hat. Er wird dann die Gewährung der bedingten Strafaussetzung als Erfolg seines Gesuchs ansehen und die Gründe des zugestellten Beschlusses werden nicht die gleiche Wirkung auf ihn ausüben, wie es die vom Gericht unter dem Eindruck der soeben beendeten Hauptverhandlung gegebene Begründung erreicht hätte. Es gehört zu den Voraussetzungen für ein Vertrauensverhältnis der Bürger zum Gericht, daß dieses dem Verurteilten die Entscheidung in ihrem vollen Umfang mitteilt und nicht erst eine Weile den „schwarzen Mann“ spielt, von dem man nicht weiß, ob er nur drohen wollte oder was er eigentlich vor hat. Eine derartige Praxis würde auch bald bekannt werden, und man würde allgemein die Ernstlichkeit von Urteilen in Zweifel ziehen und darauf spekulieren, daß doch bedingte Strafaussetzung gewährt wird. Wo aber bliebe da die erzieherische Wirkung?

Andere Bedenken gegen die Gewährung der bedingten Strafaussetzung vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils stützen sich angeblich auf den Wortlaut des Gesetzes. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß § 346 StPO nach seiner Stellung im Gesetz zu den Bestimmungen über die Strafvollstreckung gehört und es im § 334 StPO heißt, daß Strafurteile erst vollstreckbar sind, wenn sie rechtskräftig sind. Was ist von diesem Argument zu halten?

Die Stellung einer Bestimmung in der Systematik des Gesetzes besagt zunächst nichts über ihren materiellen Inhalt. Wie bereits ausgeführt, bedeutet Ein-

haltung der sozialistischen Gesetzlichkeit auch die Anwendung der Gesetze im Interesse der Bürger. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es nicht selten der Gesetzesauslegung im Rahmen des Wortlauts des Gesetzes.

Unsere Gesetze, die als Widerspiegelung eines bestimmten beim Aufbau des Sozialismus erreichten Entwicklungsstandes erlassen wurden, haben die Aufgabe, die diesem Entwicklungsstand zugrunde liegenden gesellschaftlichen Verhältnisse zu festigen. Von der Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse ist aber auch die Veränderung des Bewußtseins der Menschen abhängig. Dabei wirken die juristischen Gesetze aktiv auf die Förderung des Rechtsbewußtseins als eines Teils des gesellschaftlichen Bewußtseins ein. Sie bestehen und wirken aber auch noch weiter, wenn bereits neue Veränderungen eingetreten sind. Deshalb wurde auf der 3. Parteikonferenz der SED die Forderung erhoben, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen und diejenigen, die nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, zu ändern. Die veränderten Verhältnisse erfordern auf strafrechtlichem Gebiet neue Maßstäbe, die es uns ermöglichen, die Gesetze im Interesse der Mehrheit der Werktätigen anzuwenden.

Da die Notwendigkeit, neue Straforten anzuwenden, allgemein anerkannt wurde, müssen wir prüfen, ob diese in den vorhandenen Gesetzen eine Grundlage finden. Das ist m. E. bei § 346 StPO gegeben, dem das Prinzip zugrunde liegt, daß nicht in jedem Fall der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe deren Verbüßung erforderlich ist. Daraus ergibt sich, daß § 346 StPO jetzt dazu benutzt werden kann, eine Strafe ohne Freiheitsentziehung auszusprechen. Dazu ist nichts anderes erforderlich, als die Anwendung des § 346 StPO im unmittelbaren Anschluß an das Urteil zuzulassen. Dem steht m. E. die Bestimmung des § 334 StPO nicht entgegen; denn sie besagt nur, daß Urteile erst nach Rechtskraft vollstreckbar sind, nicht aber, ob die Vollstreckung einer Freiheitsentziehung zunächst überhaupt unterbleiben kann. Worauf es ankommt, ist, daß der Wortlaut des § 346 StPO nicht von der Vollstreckung rechtskräftiger Urteile, sondern von der Vollstreckung der Freiheitsentziehung spricht und hierzu sagt, daß das Gericht diese nach Erlaß — nicht nach Rechtskraft — des Urteils aussetzen kann. Das Gericht trifft in solchen Fällen also eine materielle Entscheidung über die Art der Strafe und nicht nur eine prozessuale über die Vollstreckung.

Der weitere Einwand, was im Falle des Protestes gegen das bei Verkündung des Beschlusses noch nicht rechtskräftige Urteil zu geschehen habe, kann m. E. gleichfalls nicht durchgreifen, denn im Falle der Aufhebung dieses Urteils ist auch der Beschluß hinfällig, weil er von dem Bestand des ihm zugrunde liegenden Urteils abhängig ist.

Natürlich kann eine derartige Heranziehung einer nicht für diesen Zweck geschaffenen Gesetzesbestimmung nur ein Provisorium sein. Mit der Schaffung der neuen Straforten wird die Notwendigkeit entfallen, den Begriff der Strafe ohne Freiheitsentziehung im Wege der Auslegung aus dem Gesetz herauszulesen. Wenn die Bestimmung über die bedingte Verurteilung in Kraft gesetzt ist, wird neben ihr auch noch die bedingte Strafaussetzung des § 346 StPO fortbestehen. Es wird dann aber nicht mehr davon die Rede sein können, über diesen indirekten Weg einem zu Freiheitsstrafe Verurteilten die Verbüßung dieser Strafe zu ersparen; denn diesem Zweck wird dann die bedingte Verurteilung dienen. Die Strafaussetzung des § 346 StPO wird dann stets die Verbüßung wenigstens eines Teils der Strafe voraussetzen.

Zum Schluß noch ein paar Worte zu dem Argument, daß das Bewußtsein der Werktätigen es noch nicht zulasse, in größerem Maße bedingte Verurteilung auszusprechen. Wenn wir festgestellt haben, daß die juristischen Gesetze auf das Rechtsbewußtsein als Teil des gesellschaftlichen Bewußtseins aktiv und fördernd einwirken, müssen wir auch diese Wirksamkeit ausnutzen. Es wird Aufgabe unserer Gerichte sein, die neuen Straforten in solchen Fällen und gegenüber solchen Angeklagten anzuwenden, bei denen sie als wirklich geeignete erzieherische Maßnahme dienen.